

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 59

Artikel: Kostet das Wehrwesen wirklich so viel mehr als früher?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92085>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1855 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Meland, Major.

Kostet das Wehrwesen wirklich so viel mehr als früher?

(Schluß.)

Wenn wir diese Frage stellen, so reißt sich naturgemäß die weitere daran: Kostet unser Wehrwesen überhaupt zu viel? Darauf haben wir nun freilich keine andere Antwort — denn Zahlen entscheiden hier nicht — als das edle Wort, das Rüfom uns seiner Zeit schrieb: „Wie viel ist euch eure Selbstständigkeit werth? Die Summe, die ein kleines Volk für sein Heerwesen verwendet, ist die Lage des Werths, den seine Selbstständigkeit für dasselbe hat, in Geld ausgedrückt!“ Ist dieser Satz wahr, so ist auch klar, daß die Opfer, die für das Wehrwesen gebracht werden, so groß sein müssen, damit dasselbe dem Zweck — die Erhaltung der nationalen Selbstständigkeit — entsprechen kann. Wer soll nun über diese Möglichkeit urtheilen? Wer ist nun berechtigt zu sagen, das ist genügend, jenes ist vollkommen? Etwa die Kaufleute? Handelt es sich um eine Zollfrage, handelt es sich um merkantile Fragen, wohl, so gelte ihr Urtheil! Etwa die Advokaten? Ja, wenn die Frage eine juridische wäre. Oder gar die Gelehrten? Lassen wir denselben ihr Wissen, ihre Forschungen, ihren Ruhm! Hier aber hat nur der denkende Soldat zu entscheiden und die übrigen Männer, die ebenfalls in den Rathssälen zu entscheiden haben, werden sich diesem Urtheile fügen müssen, wollen sie nicht direkt jede Behauptung unserer Selbstständigkeit in Frage stellen. So viel darüber.

Nun fragt es sich aber, kostet das Wehrwesen jetzt so unverhältnißmäßig mehr als früher? Wir sagen nein! Allerdings ist die Armee etwas stärker geworden, als früher, allein nur im Verhältniß der Vermehrung der Bevölkerung, dagegen sind außer der Kavallerie die Spezialwaffen nur sehr unbedeutend vermehrt worden, was am besten sich aus einem Vergleich des Heeresbestandes von 1840 und dem von heute ergibt. Laut dem Militärgesetz von 1840 sollte die Armee zählen an Gesamtbestand 64,019 Mann, im Jahr 1851 wurde diese Zahl auf 69,569 Mann erhöht. Im Jahr 1841 wurde über die

Stärke der Landwehr nichts festgesetzt, sondern nur der Grundsatz ausgesprochen, daß auch über sie die Eidgenossenschaft verfügen könne, dagegen 1851 wurde eine Reserve bestimmt, die gerade halb so stark sein sollte, als das Bundesheer, damit wurde die Organisation der Landwehr bestimmter abgeschlossen, ohne die Auslagen der Kantone groß zu vermehren, da ihnen zur Organisation eine Frist von acht Jahren gestattet wurde. In acht Jahren ändert sich durchschnittlich der Bestand des Bundesheeres, so weit er aus Soldaten und Unteroffizieren besteht, gänzlich, d. h. die durchschnittliche Dienstzeit ist acht Jahre und nach dieser Zeit tritt der Einzelne in die Landwehr resp. Reserve, somit ist den Kantonen die Bildung dieser letzteren wesentlich erleichtert. Betrachten wir nun aber die Stärke der einzelnen Waffengattungen nach den beiden Gesetzen von 1840 und 1851, so ergeben sich folgende Zahlen:

	1840.	1851.	Vermehrung.	
Genie	Sappeur	500	600	100 M.
	Pontonier	200	300	100 M.
Artillerie	4977	5152	175 M.	
Partrain	796	833	37 M.	
Kavallerie	1504	1937	433 M.	
Scharfschützen	4200	4500	300 M.	
Infanterie	51866	56802	4938 M.	

Dazu kommen nun noch eine Anzahl von Ärzten, Büchschmiedern etc., ohne eigentlichen Belang. Es ergibt sich nun aus dieser Zusammenstellung, daß eigentlich nur die Infanterie wesentlich vermehrt worden ist; diese Vermehrung war aber weniger eine solche der einzelnen taktischen Einheiten, als eine Augmentation des Bestandes derselben, also eine geringere Last, als wenn es sich darum gehandelt hätte, viele Korps neu zu bilden etc.

Ja, wirft man uns ein, mit der Mannschaft geht es noch, aber die vielen neuen Anschaffungen an Geschütz etc.! Nur gemacht! An Feldgeschütz verlangt die Militärorganisation von 1841 von den Kantonen 116, die von 1851 130 Stücke, also eine Vermehrung um 14 Stück; dagegen allerdings werden fernere 78 Geschütze für die Reserve verlangt, allein gleichzeitig den Kantonen freigestellt, statt der eidg.

Ordonnanz nicht weniger als fünf abweichende Kaliber zu stellen, denn laut §. 9 dürfen bei der Reserve statt der Sechspfünderkanonen lange oder kurze franz. Achtspfünder und lange oder kurze berner Sechspfünder, lange Vierpfünderkanonen gestellt werden, ebenso statt der Haubigen nach Ordonnanz, solche nach franz. Vorschrift. Bei dieser Latitüde und dem durchschnittlichen Reichthum unserer Kantonalzeughäuser an Geschütz, wird es keinem Kanton sehr schwer fallen, seiner Pflicht zu genügen. Nun kommt aber noch das Ergänzungs- und Reservegeschütz dazu! Im Jahr 1841 sollte dasselbe 188 Stück stark sein, daran hatten die Kantone 128, die Eidgenossenschaft 60 Stück zu stellen, heute werden 248 Geschütze für diesen Zweck verlangt, daran liefern die Kantone jedoch nur 102 Stück, die übrigen 140 Stück die Eidgenossenschaft, hier ist also eine Erleichterung eingetreten für die Kantone.

Eine weitere Erleichterung für die Kantone ist die Centralisation des Unterrichtes der Spezialwaffen; damit fallen sehr bedeutende Auslagen weg, die früher die kantonalen Budgets belasteten oder wenigstens hätten belasten sollen, denn allerdings in manchen Kantonen wurde hierin den Vorschriften des Bundes wenig nachgefragt.

Nach allem diesem sollte ja das Militärwesen den Kantonen eher weniger kosten als früher, da die Hauptlast der Eidgenossenschaft zugefallen ist! Ja, so sollte es sein! Allein in Wirklichkeit ist es in manchen Kantonen anders! Und warum? Weil eben alte Sünden gebüßt werden müssen! Mit der neuen Bundesverfassung ist endlich auch der Ordnung ihr Recht eingeräumt worden; der offenbaren Verhöhnung der Bundesgesetze, wie sie in manchen Kantonen gäng und gäb war, wurde einmal Schranken gesetzt und auch die widerspännigen Stände mußten sich bequemen, ihre Pflichten zu erfüllen, freilich kam dieses Muß manche sauer an und jetzt noch mag ein Hauptgrund des maßlosen Klagens gegen die neue Militärverfassung in diesem harten Muß zu suchen sein.

Freilich wo nun alte Sünden zu büßen sind, da muß Papa Staat eben ganz ordentlich die schwere Kasse öffnen, um die Lücken zu stopfen, die früher mit Wenigem ausgebessert hätten werden können. Wir könnten Kantone nennen, die seit 1815 nie die ganze Feldausrüstung ihrer Kontingente beschafft hatten, in deren Zeughäusern es aussah, wie im Geldbeutel eines Bettlers und die noch das große Wort führen an den eidgen. Tagen! Diese freilich müssen jetzt büßen, was sie verschuldet haben, dagegen läßt sich nachweisen, daß andere, die stets ihre Pflicht gethan haben, nicht unverhältnißmäßig, ja zum Theil weniger ausgeben, als früher. Da fällt uns das Budget von Bern von 1841 in die Hände; das Militärwesen kostete damals Fr. 650,000; das von 1854 weist eine Ausgabe von Fr. 700,000 nach; bedenken wir die damaligen Verhältnisse und die jetzigen, bedenken wir die Vermehrung der Miliz um circa 1500 Mann, dazu die Formation der Reserve, die in Bern zwar früher organisiert, aber nur äußerst selten zusammenberufen wurde, so ergibt sich, daß die Differenz eine sehr mäßige ist.

Noch deutlicher sprechen folgende Zahlen: Baselstadt gab in den Jahren 1834—1852 im Ganzen Fr. 389,092. 45 Rpn. a. W. für sein Wehrwesen aus (die Standestruppe nicht inbegriffen), also im Durchschnitt Fr. 21,616. 24; im Jahr 1850 wurde die eidg. Militärorganisation eingeführt; die folgenden Jahre 1850—1852 bleiben mit ihren Ausgaben unter dem Durchschnitt wie folgt:

	Ausgaben	also weniger
1850	Fr. 21,027. 58 a. W.	Fr. 588. 66
1851	15,128. 28 "	6433. 92
1852	18,973. 70 "	2642. 54

Also diese Jahre nach Einführung der eidg. Militärorganisation stehen bis zu einem Drittel unter dem Durchschnitt von 19 Jahren, was nur noch bei 6 Jahren der Fall ist, worunter das Jahr 1834, in welche aus naheliegenden Gründen so zu sagen keine Übung stattgefunden hatte. Noch günstiger stellt sich das Verhältniß, wenn wir den Durchschnitt der letzten 10 Jahren nehmen, dann steht z. B. das Jahr 1851 mit Fr. 11,810. 95 Rpn. unter demselben. Baselstadt darf sich aber das Zeugniß geben, stets seine Verpflichtungen, seien es materielle, seien es personelle, so gewissenhaft als möglich erfüllt zu haben.

Ähnliche Zahlenverhältnisse mögen sich noch mehr finden, so wissen wir, daß auch in Zürich, das in seiner Organisation der Reserve und Landwehr bedeutend mehr leistet, als gefordert wird, die Militärbudgets von heute sich wohl mit denjenigen früherer Jahre messen dürfen. Bei diesen Vergleichen sollten aber namentlich die Zeughausausgaben von den anderen geschieden werden, denn dieselben repräsentiren einen bestimmten Werth, der als solcher auch im Vermögensinventar figurirt.

Wir wissen nun wohl, daß solche, die nun einmal nicht sehen wollen, von uns schwerlich kurirt werden; wir haben aber Eingang gesagt, daß wir darauf verzichteten; es handelt sich für uns nicht darum, Wunderkuren zu machen; wir schreiben nur für jene, denen es ernsthaft um Besserung zu thun ist und diesen wird es klar geworden sein, daß die Kosten für das Wehrwesen nur da unverhältnißmäßig größer sind, wo eben frühere Sünden zu büßen sind. Dafür kann die neue Militärorganisation — die *bête noire* unserer Finanzschule — doch wahrlich nichts; ja, und wollte man einen Schritt vorwärts thun, wollte man mit der Scheere allen unnötigen Flitter wegschneiden, so ließen sich manch tausend Franken ersparen, ohne daß unser Wehrwesen im Geringsten beeinträchtigt würde. Wir sind kein Freund von unnötigen Ausgaben, wir wissen, daß in einer Republik haushälterisch mit dem Geld umgegangen werden muß, aber wir wissen auch, daß mit bloßen Ersparnissen noch lange die Selbstständigkeit eines Landes nicht erhalten wird. Im Jahr 1798 waren alle Kassen voll, aber die Schwerter waren rostig und voller Scharten! Schweizer Volk! willst du jene Erfahrungen vergessen, weil einzelne deiner Staatsmänner sie vergessen?